

800 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 13. 11. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht – EUG-PMM)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Patentgesetzes 1970
2	Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes
3	Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
4	Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996
5	Änderung des Halbleiterschutzgesetzes
6	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
7	Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 175/1998 und BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 78 Abs. 1	60 000	4 360
§ 82 Abs. 2	1 000	72
§ 83	1 000	72
§ 120 Abs. 5	1 000	72
§ 166 Abs. 1	700	50
§ 166 Abs. 3	900	65
	350	25
	1 000	72
	1 300	94
	1 400	101

2

800 der Beilagen

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
	1 900	138
	2 400	174
	3 400	247
	4 200	305
	5 100	370
	6 400	465
	7 200	523
	8 000	581
	11 700	850
	14 700	1 068
	16 000	1 162
	20 000	1 453
	24 000	1 744
§ 166 Abs. 4	4 500	327
	350	25
§ 168 Abs. 1 Z 1	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 2	900	65
	2 600	188
§ 168 Abs. 1 Z 3	2 900	210
§ 168 Abs. 1 Z 4	4 400	319
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. a	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. b	330	23
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. c	170	12
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. d	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit. a	2 200	159
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit. b	2 200	159
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit. c	3 300	239
§ 168 Abs. 3	1 600	116
	2 700	196
§ 168 Abs. 4	330	23

2. § 172b lautet:

„**§ 172b.** (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 174 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 78 Abs. 1, § 82 Abs. 2, §§ 83, 120 Abs. 5, § 166 Abs. 1, 3 und 4 und § 168 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes

Das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 22 Abs. 2	1 600	116
	350	25

2. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„**§ 25a.** Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 3

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 46 Abs. 1	700	50
§ 46 Abs. 2	1 000	72
§ 46 Abs. 3	700	50
§ 47 Abs. 2	600	43
	900	65
	1 200	87
	1 500	109

4

800 der Beilagen

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
	1 800	130
	2 100	152
	2 400	174
	2 700	196
	3 000	218
§ 47 Abs. 4	3 600	261
§ 47 Abs. 5	10 800	784
§ 48 Abs. 1 Z 1	900	65
§ 48 Abs. 1 Z 2	2 900	210
§ 48 Abs. 1 Z 3	4 400	319
§ 48 Abs. 1 Z 4	800	58
§ 48 Abs. 1 Z 5	330	23
§ 48 Abs. 4	330	23

2. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach 53 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 46 Abs. 1 bis 3, § 47 Abs. 2, 4 und 5, § 48 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996

Das Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 2 Abs. 1	3 000	218
§ 4 Abs. 1	28 000	2 034
	32 000	2 325
	36 000	2 616
	40 000	2 906
	44 000	3 197

2. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 5

Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 428/1996, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 9 Abs. 3	3 000	218

2. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 6

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 111/1999 und BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 6 Abs. 3	3 000	218
§ 18 Abs. 1	950	69
	400	29
	220	15
	290	21
§ 18 Abs. 2	2 000	145
§ 18 Abs. 4	1 200	87
§ 28 Abs. 4	330	23
§ 40 Abs. 1	900	65

6

800 der Beilagen

	2 900	210
	4 400	319
§ 60c	1 000	72
§ 68 Abs. 2	8 000	581
§ 71 Abs. 1	60 000	4 360
§ 72 Abs. 1	1 200	87

2. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Registrierung wird durch Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß von 363 € erneuert.“

3. Nach § 81 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 4, § 40 Abs. 1, §§ 60c, 68 Abs. 2, § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

4. Nach § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 7

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 772/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. a	600	43
§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. b	750	54
	80	5
§ 40 Abs. 1 Z 3	150	10
§ 40 Abs. 1 Z 4	500	36
§ 41 Abs. 1	900	65
	1 200	87
	300	21
	400	29
§ 42 Abs. 1 Z 1	800	58
§ 42 Abs. 1 Z 2	2 600	188
§ 42 Abs. 1 Z 3	4 000	290
§ 42 Abs. 1 Z 4 lit. a	700	50

800 der Beilagen

7

§ 42 Abs. 1 Z 4 lit. b	300	21
§ 43 Abs. 1	1 100	79

2. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 46 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Mit der physischen Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 wird der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein. Im Hinblick auf die Währungsumstellung ist daher eine Anpassung der Geldbeträge vorzunehmen.

Lösung:

Vornahme einer „Euro-Anpassung“ durch Glättung der Eurobeträge in der Weise, dass auf volle Euro abgerundet wird.

Alternativen:

Gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, automatisch als solche auf die Euroeinheit zu verstehen, sodass weitere legislative Maßnahmen nicht unbedingt erforderlich wären. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Transparenz und Praktikabilität sollten jedoch Gesetze, die Schillingbeträge enthalten, durch entsprechende Gesetzesänderungen auf Eurobeträge umgestellt werden. Dies betrifft auch den Bereich der an das Patentamt zu zahlenden Gebühren, da den in den jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Beträgen besondere Außenwirkung zukommt. Eine bloße Rundung der Schillingbeträge auf volle Centbeträge ist in diesem Fall allerdings nicht zweckmäßig. Vielmehr erfolgt eine Glättung in der Weise, dass auf volle Euro abgerundet wird, wodurch die Anwendung der neu festgesetzten Beträge wesentlich erleichtert wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung auf Eurobeträge ist mit Mindereinnahmen von insgesamt 1,14 Millionen Schilling verbunden. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen nehmen eine Klarstellung im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Währungsumstellung vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

800 der Beilagen

9

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162, S 1 (1. Euro-Einführungsverordnung), legt die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung fest (Art. 4 und 5). Der Umrechnungskurs wurde am 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegt: Ein Euro entspricht 13,7603 Schilling.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139, S 1 (2. Euro-Einführungsverordnung), regelt die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro, wobei bei der Umrechnung die Umrechnungs- und Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 anzuwenden sind.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität sollen jedoch Gesetze und Verordnungen, die Schillingbeträge enthalten, auf Eurobeträge umgestellt werden. Durch den vorliegenden Entwurf soll eine „Euro-Anpassung“ der in den vorliegenden Gesetzen enthaltenen Schillingbeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 im Sinne einer Glättung in der Weise vorgenommen werden, dass auf volle Euro abgerundet wird.

Die Regierungsvorlage der Patentrechts- und Gebührennovelle 2000 (106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats) sieht die Erlassung eines Patentamtsgebührengesetzes vor, in dem die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte zusammengefasst werden. Die Regierungsvorlage, die sich noch in parlamentarischer Behandlung befindet, sieht eine Legisvakanz von sechs Monaten vor, sodass mit dem In-Kraft-Treten nicht vor dem 1. Jänner 2002 zu rechnen ist. Zur Umstellung auf den Euro sind daher die derzeit geltenden Gebührenbestimmungen in den einzelnen Materiengesetzen zu novellieren.

Das Gesetzesvorhaben unterliegt dem Konsultationsmechanismus gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999. Die Befassung der in dieser Vereinbarung benannten Stellen ist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erfolgt, ein Verlangen nach Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach Verhandlungen im Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung auf Eurobeträge ist mit Mindereinnahmen von insgesamt 1,14 Millionen Schilling verbunden, die sich wie folgt zusammensetzen:

Patentgebühren	0,10 Millionen Schilling
Veröffentlichungsgebühren	0,58 Millionen Schilling
Europäische Patentgebühren	0,12 Millionen Schilling
Recherchengebühren	0,03 Millionen Schilling
Gebrauchsmustergebühren	0,03 Millionen Schilling
Markengebühren	0,20 Millionen Schilling
Mustergebühren	0,08 Millionen Schilling.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 BVG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970), zu Art. 2 (Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes), zu Art. 3 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes), zu Art. 4 (Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996), zu Art. 5 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes), zu Art. 6 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970), zu Art. 7 (Änderung des Musterschutzgesetzes 1990):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro. Die Umstellung erfolgt durch Glättung (Abrundung) auf volle Eurobeträge. Bei Beträgen die sich durch prozentuelle Berechnungen ergeben (zB Verspätungszuschläge von 20%), kann es dennoch zu Beträgen mit Cent kommen.

Weiters wird vorgesehen, dass Durchführungsbestimmungen bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden können.